

(A)

Präsident:

Dr. Vogel.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Graf Bixthum v. Edstädt und die Herren Regierungskommissare Geh. Räte Dr. Schroeder, Dr. Schelcher und Dr. Rumpelt, Geh. Justizrat Nischke, Geh. Finanzrat Just, Geh. Regierungsrat Thiele, Geh. Legationsrat v. Stieglitz und Regierungsräte Dr. Grahl und Zobel.

Anwesend 85 Kammermitglieder.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte um Verlesung der Registrate.

(Nr. 120.) Schreiben der Königl. Ministeriums des Innern bei Übersendung der Unterlagen für die seit dem Schlusse des letzten Landtags vorgenommenen Ersatzwahlen im 5. Wahlkreise der Stadt Leipzig und im 44., 5. und 23. Wahlkreise des platten Landes und weiter der Unterlagen für die Wahl im 14. ländlichen Wahlkreise, deren Prüfung in der letzten Session des Landtags noch nicht abgeschlossen war.

Präsident: Sind an die betreffenden Abteilungen abzugeben.

(B) Entschuldigt ist Herr Abg. Runke wegen dringender Geschäfte und Herr Abg. Niethammer wegen Krankheit am Ort. Beurlaubt ist Herr Abg. Hettner für Montag und Dienstag wegen Krankheit am Ort.

Wir treten in die Tagesordnung ein: Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 13, den mit den Fürstentümern Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrag über den Anschluß der Fürstentümer an das sächsische Oberverwaltungsgericht betreffend.

Das Wort hat der Herr Minister des Innern Graf Bixthum v. Edstädt.

Staatsminister Graf Bixthum v. Edstädt: Meine Herren! Der moderne Rechtsstaat bringt eine immer fortschreitende Entwicklung der Verwaltungsgesetzgebung. Und wie sonst in deutschen Landen ist damit auch in den thüringischen Staaten das Bedürfnis entstanden, einen obersten Verwaltungsgerichtshof einzusetzen. Auch dort haben die Regierungen und die Stände das Verlangen für gerechtfertigt anerkannt, daß über streitige Verwaltungssachen nicht mehr die Verwaltungsbehörden selbst endgültig befinden sollen, sondern daß diese Behörden dabei einer Kontrolle durch eine völlig unabhängige richterliche Behörde unterstellt werden.

Vor ungefähr Jahresfrist hat sich nun die Regierung des Fürstentums Reuß jüngerer Linie an die sächsische Regierung gewendet, um einen Anschluß an unser nunmehr seit 11 Jahren bestehendes sächsisches Oberverwaltungsgericht in die Wege zu leiten. Die sächsische Regierung hat sich dieser Anregung gegenüber zustimmend verhalten. Hat sie es doch stets als ihre Aufgabe angesehen, zu den dem Königreiche angrenzenden und mit ihm durch gemeinsame wirtschaftliche Interessen verbundenen Fürstentümern möglichst enge und gute Beziehungen zu unterhalten. Im Hinblick darauf und mit Rücksicht auf das Verhältnis der beiden Fürstentümer untereinander mußte auch noch der Regierung des Fürstentums Reuß älterer Linie die Möglichkeit geboten werden, sich an den darauf eingeleiteten Verhandlungen zu beteiligen, und in Verfolg dessen wurde sodann unterm 22. Januar 1911 zwischen den drei Regierungen der Staatsvertrag abgeschlossen, der den Gegenstand des 13. Dekrets an die Stände vom 13. November 1911 bildet, der auch inzwischen bereits von den Landtagen beider Fürstentümer Reuß genehmigt worden ist, freilich mit der einen Einschränkung, daß in Art. 9 an die Stelle der für die Unkündbarkeit des Vertrages vereinbarten Frist von 20 Jahren eine von 15 Jahren treten soll. Die drei Regierungen haben sich mit dieser Einschränkung einverstanden erklärt. (D)

Der Anschluß der Fürstentümer Reuß an das sächsische Oberverwaltungsgericht ist vorläufig für den 1. Juli 1912 in Aussicht genommen. Er bedingt keinerlei Abänderungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 in dessen Wirksamkeit für Sachsen. Er erfordert lediglich eine Ergänzung des Gesetzes, soweit das Oberverwaltungsgericht nach reußischen Gesetzen die Verwaltungsrechtspflege für die beiden Fürstentümer ausüben soll. Der Entwurf eines diese Ergänzungsbestimmungen enthaltenden Gesetzes kann aber dem Landtage erst vorgelegt werden, wenn die reußischen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege erlassen sind.

In dem Aufsatze, der dem Dekret beigelegt ist, sind die Bestimmungen des Staatsvertrages näher dargelegt worden, die sich mit der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes und mit dem Verfahren vor dem Gerichte in reußischen Streitsachen befassen. Bemerkenswert ist, daß die beiden Fürstentümer nur die Anfechtungsklage gegen Entscheidungen reußischer Verwaltungsbehörden an das Oberverwaltungsgericht bringen werden, nicht auch Berufungs- und Beschwerdesachen und ebensowenig die Klage auf Wiederauf-